



Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Bernhardswald (GS-FES)

vom 15.12.2010
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2015

geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 19.12.2013 und Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 27.02.2015

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bernhardswald folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Bernhardswald erhebt für die Beseitigung (Annahme und Reinigung) des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.
- (2) Die Gemeinde Bernhardswald erhebt darüber hinaus für die Abfuhr (Räumung, Beförderung und Anlieferung) des Fäkalschlammes Abfuhrgebühren.

§ 2 Beseitigungs- und Abfuhrgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Die Gebühr beträgt 57,09 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.
- (2) Die Abfuhrgebühr wird für die Leistungen (Räumung, Beförderung, Anlieferung des Fäkalschlammes in der Fäkalannahmestation der öffentlichen Entwässerungsanlage) des von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmers in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.
Die Gebühr beträgt bei

1. Bedarfsentleerung (Leerung, Transport und Anlieferung an die Kläranlage Bernhardswald) aufgrund Erreichen der maximalen Füllmenge bei Entleerung einer Menge von Fäkalschlamm bzw. Abwasser pro Anlage in Höhe von

a) 1 bis 3 m ³	116,62 €
b) über 3 m ³ bis 6 m ³	140,42 €
c) über 6 m ³	176,12 €

2. Einzelentsorgung bei Not- und Dringlichkeitsentleerung (Leerung, Transport und Anlieferung an die Kläranlage Bernhardswald) bei Entleerung einer Menge von Fäkalschlamm bzw. Abwasser pro Anlage in Höhe von

a) 1 bis 3 m ³	142,80 €
b) über 3 m ³ bis 6 m ³	160,65 €
c) über 6 m ³	178,50 €

3. Einsatz einer Schlauchlänge von über 30 m bei der Entleerung (Leerung, Transport und Anlieferung an die Kläranlage Bernhardswald) nach Satz 2 Ziff. 1 oder Ziff. 2 zusätzlich 17,85 € zur Gebühr nach Satz 2 Ziff. 1 oder Ziff. 2.“

- (3) Soweit der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich sachkundige Unternehmer oder sachkundige Personen mit der Räumung der Grundstückskläranlagen und Anlieferung des Fäkalschlammes zur Kläranlage Bernhardswald beauftragt hat, ist er vollumfänglich zur Kostentragung verpflichtet.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 15 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Annahme des Räumgutes in der Fäkalannahmestation der öffentlichen Entwässerungsanlage.
- (2) Die Abfuhrgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Beseitigungs- und Abfuhrgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gemeinde Bernhardswald

Bernhardswald, den 15.12.2010

gez.

Xaver Graf
Zweiter Bürgermeister